Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 719 vom 17. März 1987

Gemeinde Frenkendorf, Mutation zum Waldbaulinienplan "Flühakker"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 16. Dezember 1986 die Waldbaulinienplanmutation "Flühacker" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 29. Dezember 1986 bis 27. Januar 1987 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 51 vom 23. Dezember 1986 und im Anzeiger der Gemeinde Frenkendorf bekanntgegeben. Die betroffenen auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 9. Februar 1987 ersucht der Gemeinderat Frenkendorf um die regierungsrätliche Genehmigung des Mutationsplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 ff in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

18 9.77 100'000

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Aenderungen von Plänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle
Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.
Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben der Ergänzung der Waldbaulinie am 14. November 1986 im Rahmen der Vorprüfung grundsätzlich zugestimmt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Die Verlängerung der Waldbaulinie im Abstand von 10.0 m ab Waldrand liegt ausserhalb des Baugebietes im Land- und Forstwirtschaftsgebiet.
Dem vorliegenden Beschluss kommt jedoch keine präjudizierende Wirkung inbezug auf die Realisierung des Bauvorhabens auf Parzelle B 741 zu.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 16. Dezember 1986 beschlossene Mutation zum Waldbaulinienplan "Flühacker" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 23/eBS/15/1 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf [2]
Bauverwaltung Frenkendorf,
4402 Frenkendorf
Schenk AG, Amtshausgasse 5,
4410 Liestal
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Vermessungsamt
Bauinspektorat [2]
Amt für Orts- und Regionalplanung [5]
Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber: